



Frauenfeld,

25. Januar 2001, Me, Dü
Entscheid Nr. 2

**Stadt Kreuzlingen
Änderung Baulinienplan «Bleichewiesen»**

1. Mit Schreiben vom 12. Januar 2001 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1145 am 20. Juni 1977 den **Baulinienplan «Bleichewiesen»** der Stadt Kreuzlingen.

Gemäss Schreiben des Stadtrates vom 12. Januar 2001 wurde die **Änderung** des Baulinienplans «Bleichewiesen» durch die geplante Erweiterung der bestehenden Baute auf der Parzelle Nr. 14 ausgelöst. Das Bauvorhaben sehe eine Erweiterung im Bereich der Strassenparzelle Nr. 1402 und der Parzelle Nr. 1042 vor. Im fraglichen Bereich werde die alte Bleichestrasse aufgehoben und mithin entfalle die Notwendigkeit der Strassenbaulinien.

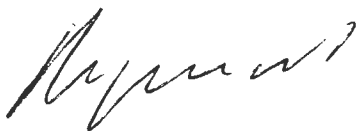
Mit der teilweisen Aufhebung der alten Bleichestrasse ist die strassenmässige Erschliessung der Parzellen Nr. 14 und 1042 über die verbleibende alte Bleichestrasse gewährleistet.

Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes erscheint die Planänderung rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 14. November 2000 beschlossene Änderung des Baulinienplans «Bleichewiesen» (RRB Nr. 1145 vom 20. Juni 1977) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen «Baulinien im Bereich Bleichestrasse», je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Baulinien im Bereich Bleichestrasse», mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. Januar 2001